

Anlage 3

Zur Benutzungsatzung der Mehrzweckhalle Wachendorf

Bestimmungen für Veranstaltungen

§1 Ordnungspersonal

(1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte, Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Das Ordnungspersonal hat sich beim Hausmeister über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren. Der Veranstalter hat auch für ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

(2) Im Interesse der Sicherheit der Besucher kann die Gemeinde – soweit dies als erforderlich betrachtet wird – anordnen, dass zur Erhaltung des Feuerschutzes eine Feuerwache zu stellen ist.

§ 2 Bestuhlungsplan

(1) Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Bestuhlungsplan zu erstellen und auf Aufforderung vorzulegen.

§ 3 Eintrittsgelder

(1) Eventuell verlangte Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 4 Dekoration

(1) Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten, insbesondere gilt, dass:

- a) Dekoration und Ausstattungsgegenstände mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen müssen,
- b) für Ausschmückungen in den Fluren und Treppenhäuser muss nichtbrennbares Material verwendet werden.
- c) hängende Dekoration mindestens 3,00 m über Fußbodenoberkante angebracht werden muss,

- d) natürliche Laub- und Nadelholzausschmückungen nur in frischem Zustand verwendet werden dürfen,
- e) Dekoration und Ausstattung die Fluchtwege nicht einengen und nur bei frühzeitiger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden dürfen,
- f) Verwenden von offenem Feuer, Licht oder der Betrieb einer Nebelmaschine ist untersagt.

§ 5 Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes Cadolzburg zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Insbesondere wird hier auf das Gaststättengesetz (GastG) verwiesen.

(2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 6 Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung

(1) Die vorhandene Lautsprecheranlage und die technische Einrichtung einschließlich der Beleuchtungsanlage werden zur Verfügung gestellt. Die Bedienung dieser Anlagen ist nur durch Fachpersonal nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister zulässig.